

Rödl & Partner

SUCCESSFUL TOGETHER

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN
UND TIPPS FÜR DEN ONLINE-
VERTRIEB

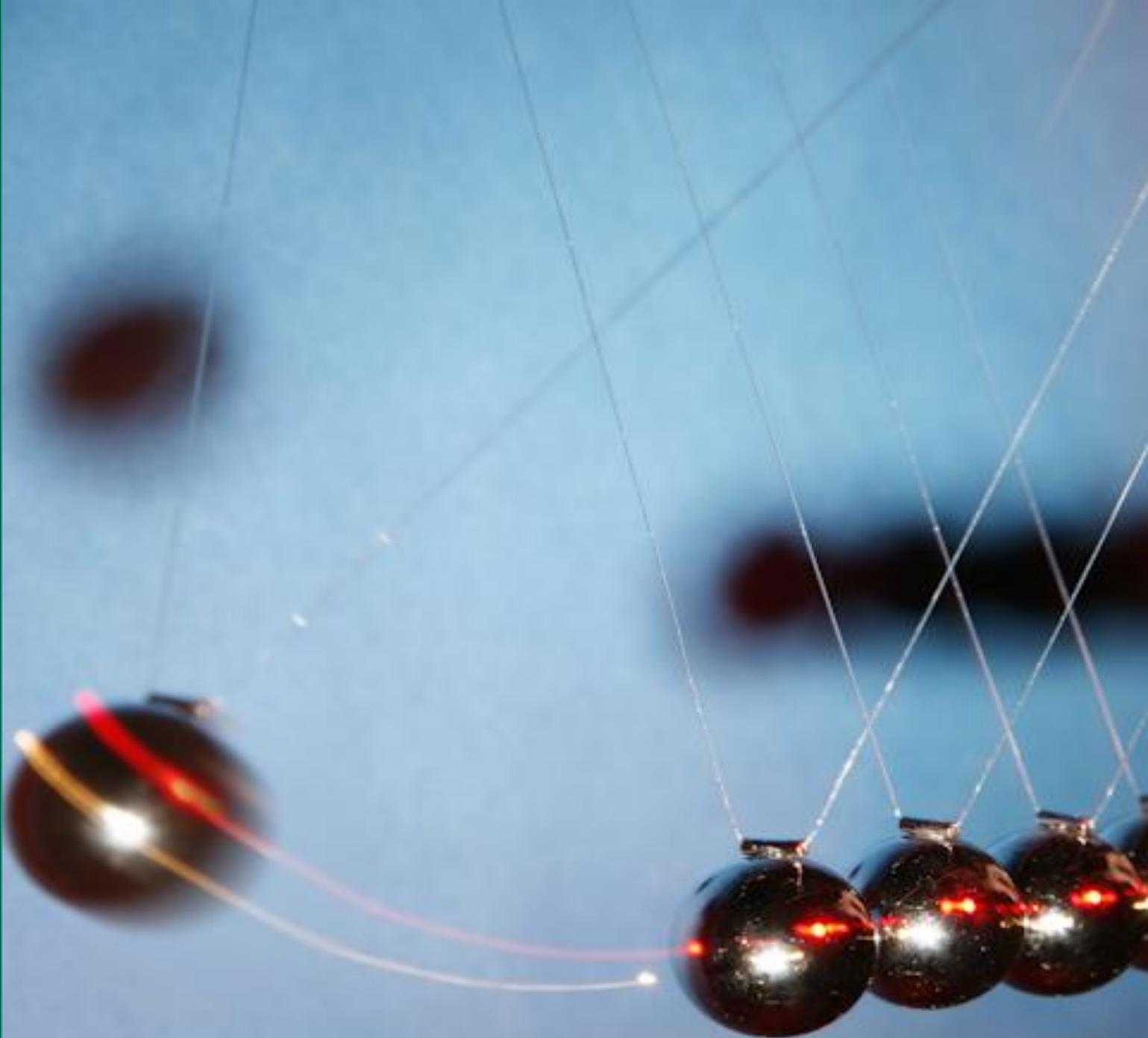
RAin Dr. Trixie Alexandra Bastian
Markteintritt in Italien
Avv. Giulia Chiarvesio

Webinar Online-
24. März 2022



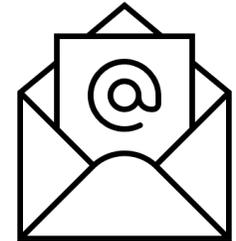
1 GLIEDERUNG

- ✓ Einleitung
- ✓ Relevanz des italienischen Rechts im E-Commerce eines österreichischen Unternehmens
- ✓ Informationspflichten gegenüber italienischen Verbrauchern
- ✓ Tipps für die Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- ✓ Hinweis zum Datenschutz
- ✓ Hinweis zum Schutz von IP-Rechten
- ✓ Abschließender Hinweis zu EU-Richtlinie 2019/2161 (sog. Omnibus-Richtlinie)



„**E-Commerce**“ steht für die Prozesse des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen online

- ✓ Indirekter E-Commerce: Ware wird online (z.B. auf der Webseite des Verkäufers oder auf einem Online-Marktplatz) gekauft, die Vertragsabwicklung (insb. Lieferung) erfolgt auf „traditionellem“ Weg
- ✓ Direkter E-Commerce: Neben dem Vertragsschluss erfolgt auch die Vertragsabwicklung online (z.B. Herunterladen einer Software, entgeltlich oder gegen Zurverfügungstellung personenbezogener Daten)



E-Commerce wird heute im B2C-, im B2B und C2C-Verhältnis betrieben

Fokus des Vortrags:

Der Online-Verkauf von Waren durch einen in Österreich niedergelassenen Unternehmer an in Italien wohnhafte Verbraucher (**Indirekter E-Commerce B2C**)

2 RELEVANZ ITALIENISCHEN RECHTS FÜR DEN E-COMMERCE EINES ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMENS

Italienisches Recht ist *in einigen Bereichen* zu beachten, wenn der österreichische Webshop (auch) auf Kunden in Italien ausgerichtet ist

EU-Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr



Grundsatz: **Herkunftslandsprinzip**

Ausnahmen z.B. für folgende Rechtsfragen:

- ✓ Anwendbares Recht auf Verbraucherverträge
- ✓ Zulässigkeit von nicht angeforderter Email-Werbung
- ✓ Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte



Anwendbares Recht auf Online-Kaufverträge (z.B. in Form von AGB):

EU-Verordnung 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht



- ✓ Vorrangig: Rechtswahl (z.B. zugunsten österreichischen Rechts),
aber: **Günstigkeitsvergleich**

3 INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER ITALIENISCHEN VERBRAUCHERN IM E-COMMERCE

Anbieterbezogene Informationen gem. Art. 6 der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG), insb.

- ✓ Firmenname, Anschrift und weitere Angaben zum Unternehmen
- ✓ Ausweisung von Preisen auf Website / im Online-Bestellprozess



Herkunftslandsprinzip

Also: nach österreichischem Recht (bzw. unter Berücksichtigung der Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien durch den österreichischen Gesetzgeber)



3 INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER ITALIENISCHEN VERBRAUCHERN IM E-COMMERCE

Informationspflichten aus EU-Richtlinie betr. Verbraucherrechte im Fernabsatz (2011/83/EU), z.B.

- ✓ Vorvertragliche Informationspflichten (z.B. zu Eigenschaften des Kaufgegenstands, Zahlungsmethoden, Lieferung, Gewährleistungsrechte, After Sales-Service)
- ✓ Widerrufsrecht
- ✓ Formale Anforderungen an vorvertragliche Informationen und Vertragsschluss (insb. Zurverfügungstellung vorvertraglicher Informationen und Vertragsbedingungen auf dauerhaftem Datenträger



Art. 49 ff. ital. Verbraucherschutzgesetz («Codice del Consumo»)



3 INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER ITALIENISCHEN VERBRAUCHERN IM E-COMMERCE

Sonstige Hinweise für die Gestaltung des Online-Auftritts und des Online-Bestellprozesses:

- ✓ **Bestell-Button** muss mit Aufschrift «**ordine con obbligo di pagare**» oder durch eine ebenso eindeutige Beschriftung gekennzeichnet sein
- ✓ Schon zu Beginn des Bestellvorgangs ist auf eventuelle **Lieferbeschränkungen** sowie auf die für die Bestellung akzeptierten **Zahlungsmittel** hinzuweisen
- ✓ Link zu der **Online-Schlichtungs-Plattform der EU** (<http://ec.europa.eu/odr>) an gut sichtbarer Stelle auf der Webseite



oder na  Gestaltung der Vertragsbedingungen nach österreichischem
italienischem Recht ?

Bei Rechtswahl zugunsten des österreichischen Rechts kommt es aufgrund des **Günstigkeitsvergleichs** zu einer Rechtsspaltung; praktische Komplikationen, inbs. im Streitfall

Problematisch weiterhin:

Nichtigkeit der Gerichtsstandsklausel zugunsten italienischer Gerichte in AGB mit ital. Verbraucher, s. Art. 33 Abs. 2 h) Codice del Consumo

Bei Gestaltung der Vertragbedingungen nach italienischem Recht u.a. zu beachten:

- ✓ Klauseln, aufgrund derer der Verbraucher unangemessen benachteiligt wird, sind nichtig, s. insb. die Beispiele Art. 33 Codice del Consumo
- ✓ Wirksame Einbeziehung der in Art. 1341 Abs. 2 Codice Civile

Inhalte einer Webseite, die auf einem kreativen Schöpfungsakt beruhen, können urheberrechtlich geschützt bzw. "schutzfähig" sein.

Deshalb:

- ✓ Vorabprüfung ob durch Markteinführung des eigenen Produkts bzw. durch den Onlineauftritt auf dem italienischen Markt IP-Rechte Dritter verletzt (z.B. aufgrund von Produktbezeichnung, Brand, Domain)
- ✓ Schutz der eigenen Rechte durch Eintragung einer Marke oder eines Geschmacksmusters in Italien (*Ufficio Italiano Brevetti e Marchi - UIBM*), auf EU- (*Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum - EUIPO*) oder auf internationaler Ebene (*Weltorganisation für geistiges Eigentum-WIPO*)

Seit 2014 steht ein schnelles und einfaches Verfahren vor der ital. Kommunikationssicherheitsbehörde (AGCM) zur Verfügung, um die Entfernung eines online unerlaubt verwendeten Werkes oder auch die Sperrung einer Internetseite zu erreichen.

EU-weite, ganz weitgehende Vereinheitlichung auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 - DSGVO)

Die DSGVO regelt - stark zusammengefasst - folgende Fragen:

- ✓ Wann besteht eine wirksame Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und ist diese somit zulässig ? (u.a. "Opt-in")
- ✓ Welche Rechte haben die Personen, deren Daten verarbeitet werden ?
- ✓ Welche Organisations- und Dokumentationspflichten sind zu beachten ?

WICHTIG:

Das italienische Datenschutzgesetz gilt für einige Teilbereiche neben der DSGVO weiter.

Auch im Datenschutzrecht sind deshalb lokale Besonderheiten zu beachten und ist eine Vorabprüfung der Webseite, inkl. insb. von Datenschutz- und Cookie-Policy, vor Markteinstieg in Italien dringend empfehlenswert.

Die EU-Richtlinie 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (sog. **Omnibus-Richtlinie**) ist aktuell in Italien noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Omnibus-Richtlinie sieht Änderungen u.a. in folgenden Bereichen vor:

- Pflichtinformationen in der Widerrufsbelehrung und zum Online-Händler;
- Einführung von Informationspflichten im Falle personalisierter Preisfestlegung;
- Pflichtinformationen im Falle von Preisermäßigungen;
- Informationspflichten im Falle der Veröffentlichung von Kundenbewertungen;
- Transparenz- und Informationspflichten betr. Rankingmechanismen auf Online-Marktplätzen;
- Anbieterinformationen auf Online-Marktplätzen.

Bei Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Verbraucher und Wettbewerb drohen zukünftig EU-weit harmonisierte, empfindliche Geldbußen.

Rödl & Partner

Avvocati, Dottori Commercialisti,
Revisori

Legali e Consulenti del Lavoro

Attorneys-at-Law, Tax Consultants,
Certified Public Accountants and
Labour Consultancy

Rechtsanwälte, Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer,
Arbeitsrechtsberater



DR. TRIXIE ALEXANDRA
BASTIAN

Senior Associate

Rödl & Partner
Largo Donegani 2
20121 Milan

trixie.bastian@roedl.com

T +39-02-6328841

Fax +39-02-63288420



GIULIA CHIARVESIO

Associate

Rödl & Partner
Via Francesco Rismondo 2/E
35131 Padua

giulia.chiarvesio@roedl.com

T +39-049 80 46

911

Fax +39 049 80 46